

**Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Itzehoe
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. S. 789), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehr hat bei der Brandverhütungsschau gemäß § 23 Abs. 2 BrSchG sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung gemäß § 6 Abs. 2 BrSchG mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen an Privatpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die in § 29 Abs. 1 BrSchG beschriebenen Einsätze und Leistungen der Feuerwehr sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache bzw. von dem Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für Personal
 - 1.1 für den Feuerwehrangehörigen 19,00 €

1.2	für den Taucher	31,00 €
2.	für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Kommandowagen KdoW	44,00 €
2.2	Einsatzleitwagen ELW 1	56,00 €
2.3	Vorausrüstwagen VRW	80,00 €
2.4	Rüstwagen RW 2	73,00 €
2.5	Allzweckfahrzeuge (werbefinanziertes Fahrzeug)	27,00 €
2.6	Mehrzweckfahrzeug	27,00 €
2.7	Löschfahrzeug LF 16-12	54,00 €
2.8	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20-38	49,00 €
2.9	Tanklöschfahrzeug TLF 24-50	79,00 €
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 16-25 (P)	44,00 €
2.11	Gerätewagen GW-AS	131,00 €
2.12	Gerätewagen GW-W	123,00 €
2.13	Gerätewagen GW-L	54,00 €
2.14	Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	176,00 €
2.15	Mehrzweckboot	27,00 €

- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4

Auslagerstattung

- (1) Für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 6 BrSchG sowie Auslagen gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, wird Auslagerstattung geltend gemacht.
- (2) Der Auslagerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a. die Auftraggeberin oder der / die Auftraggeber,
 - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden oder
 - c. der oder die Verantwortlichen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 1 bis 6 BrSchG.

- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7

Härtefallregelung

- (1) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Feuerwehreinsatz entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Itzehoe haftet nicht für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Feuerwehrgeräten entstehen, die von Mitgliedern der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden

Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 11
Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.08.2001 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21.10.2005 außer Kraft.

Itzehoe, 04.01.2012

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister